



Mitteilung an positiv getestete Personen

Sie wurden per PCR positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet, sind also mit dem Virus infiziert.

Daher gelten für Sie ab sofort die Regelungen zur Isolation von positiv getesteten Personen aufgrund der SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung von Berlin:

<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/> und den aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Institut (RKI).

Sie müssen sich unverzüglich in Isolation begeben. Die Isolation kann in Ihrer Wohnung oder in einem anderen, geeigneten und abgrenzbaren Teil eines Gebäudes erfolgen. Den Isolationsort dürfen Sie nicht ohne die Zustimmung des Gesundheitsamtes verlassen. Der zeitweise Aufenthalt in einem zu dem Isolationsort gehörenden Garten, auf einer Terrasse oder einem Balkon ist alleine gestattet.

In der Zeit der Isolation sollte möglichst eine räumliche und zeitliche Trennung von anderen im Haushalt lebenden, nicht selbst isolierten Personen beachtet werden, um diese vor einer Infektion zu schützen. Besuch von Personen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören, darf nicht empfangen werden.

Weitere Informationen zum Coronavirus und zur häuslichen Isolation erhalten Sie auf den Seiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:

<https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Sollte während der Isolation eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, müssen Sie vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über Ihre Corona Infektion informieren. Das Gesundheitsamt ist zusätzlich – soweit möglich – vorab zu unterrichten.

Die Isolation **endet generell automatisch**

- Wenn Sie Symptome (z.B. Schnupfen, Husten etc.) hatten: **14 Tage** nach Symptombeginn und Symptombefreiheit seit mindestens 48 Stunden
- wenn Sie keine Symptome hatten und Sie nicht vollständig geimpft sind: **14 Tage** nach dem Tag, an dem der Abstrich des ersten positiven PCR Test erfolgte

Generell muss ein negativer Antigen-Schnelltest vorliegen, welcher frühestens am 14. Tag der Isolation vorgenommen wurde. Gegebenenfalls verlangt das Gesundheitsamt zur Entlassung aus der Isolation einen PCR Test. Es wird sich dann nochmal bei Ihnen melden.

Wenn Sie nach diesem Zeitraum weiterhin Krankheitssymptome haben, melden Sie sich bitte beim Gesundheitsamt: corona@ba-sz.berlin.de. Bitte geben Sie im Betreff „Symptome am Ende der Isolation“ an und im Email Text Ihren Namen, Geburtsdatum, Telefonnummer, Adresse und die bestehenden Symptome an.

Sie können sich ebenfalls unter den angegebenen Kontaktdaten melden, wenn Sie während der Isolationsdauer Probleme z.B. bezüglich der Versorgung mit Lebensmitteln oder Medikamenten haben.

Falls Sie zunächst mit einem Antigentest positiv getestet wurden und der danach durchgeführte PCR-Test ein negatives Ergebnis aufweist, endet die Isolation mit Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses.



Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf von Berlin

Abteilung Jugend und Gesundheit

Gesundheitsamt

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen diese Regelungen mit Geldbuße geahndet werden kann.

Bescheinigung über die Isolation (Quarantäne) und Genesenenbescheinigung

Falls Sie eine Bestätigung über die Isolationsdauer (Quarantäne) oder Genesenenbescheinigung benötigen, schicken Sie uns bitte eine E-Mail an corona@ba-sz.berlin.de und schreiben in die Betreffzeile „Isolationsbescheinigung und Genesenenbescheinigung“ und Ihren Namen. Folgende Informationen benötigen wir in der Email:

- Ihren Namen, Geburtsdatum, Adresse und Telefonnummer
- Tag (Datum), an dem die Symptome begonnen haben oder Tag, an dem der Abstrich für die PCR erfolgte
- Tag (Datum), ab dem Sie sich selbst isoliert haben
- Tag (Datum), an dem Sie die Isolierung verlassen haben.

Die Bescheinigung kann nur ausgestellt werden, sofern alle Angaben in der Email enthalten sind und den allgemeinen bereits genannten Kriterien der Isolationsdauer (14 Tage ab Symptombeginn oder Abstrich Datum) entsprechen. Abhängig vom Aufkommen dauert die Bearbeitung mind. 1 Woche. Sie helfen uns sehr, wenn Sie die Bescheinigung über die Isolation wirklich nur bei absoluter Notwendigkeit anfordern.

Sollten Sie nicht arbeitsunfähig sein, sondern nur aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Absonderungspflicht die Räumlichkeiten nicht verlassen dürfen, kann der Arbeitgeber verlangen, dass Sie im Home-Office arbeiten. Bitte klären Sie daher gleich zu Beginn der Absonderung mit Ihrem Arbeitgeber, ob Sie **zusätzlich zur Isolationsbescheinigung eine ärztliche Krankschreibung benötigen**. Diese stellt nicht das Gesundheitsamt, sondern der behandelnde Arzt aus.

Information der engen Kontaktpersonen

Bitte informieren Sie Ihre engen Kontaktpersonen. Die Informationen darüber, welche Personen das sind und ob diese in Quarantäne gehen müssen, finden Sie in der Email, die Ihnen zugesandt wurde. Generell gelten alle Personen, die nicht vollständig geimpft sind und mit Ihnen zusammenwohnen, als enge Kontaktpersonen und müssen in Quarantäne gehen. Genauere Informationen finden Sie im Infozettel Kontaktperson. Bitte melden Sie uns alle engen Kontaktpersonen mit der Kontaktpersonenliste, die Sie auch im Anhang der Ihnen zugesandten Email finden.

Eltern von positiv getesteten Kinder

Wenn Sie als Eltern eines positiv getesteten Kindes vollständig geimpft sind, stehen Sie nicht unter Quarantäne und erhalten keine Quarantänebescheinigung. Für erwerbstätige Personen, die wegen der Betreuung ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können, gibt es aber einen Entschädigungsanspruch. Weitere Informationen finden Sie hier:

<https://www.bmas.de/DE/Corona/entschaedigungsanspruch.html>

Die Kontaktdaten des Gesundheitsamts Steglitz-Zehlendorf für **weitere Fragen** lauten:

corona@ba-sz.berlin.de Tel: 030/90299-3670

(Bitte nennen Sie uns in Emails immer Ihren Namen und Ihre Telefonnummer.)